



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11445/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Patientencharta ist nicht auf Justizanstalten anzuwenden. Jedoch erhalten die Patienten auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Ärztegesetz (ÄrztG) Zugang zu ihren Unterlagen. Bei der Entlassung aus der Justizanstalt erhalten sie – ebenfalls auf Grundlage des § 51 Abs.1 ÄrztG – kostenlose Ausdrucke aus der Krankenakte. Vor der Entlassung begehrte und weitere Abschriften werden gegen Kostenersatz ausgehändigt.

Zu 3 und 4:

Nachdem die Patientencharta in Justizanstalten nicht zur Anwendung kommt, wird über diese nicht informiert. Der Ablauf des medizinischen Behandlungsprozesses wird jedem Patienten mitgeteilt und auch erklärt, dass die Befunde bei seiner Entlassung mitgegeben werden.

Zu 5, 6, 16 und 17:

Wie bereits ausgeführt, gilt die Patientencharta einschließlich deren Art. 29 betreffend die Vertretung von Patienteninteressen nicht für Justizanstalten. Ein von der zuständigen Fachabteilung erarbeiteter Entwurf eines strafrechtlichen Unterbringungsgesetzes würde jedoch für den Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB – auch dann, wenn er in einer Justizanstalt stattfindet – eine Vertretung der Interessen der Betroffenen nach dem Vorbild des Unterbringungsgesetzes vorsehen. Der Entwurf befindet sich unter Beziehung externer Experten aus mehreren Fachbereichen noch in Ausarbeitung. Die Arbeit daran ist in der Endphase, es wird jetzt auch noch der Schlussbericht der „Brunnenmarktkommission

berücksichtigt. Sobald feststeht, was im Bereich des Maßnahmenvollzuges geändert werden soll, soll in einem nächsten Schritt geprüft werden, inwieweit es indiziert ist, Änderungen im Bereich des Maßnahmenvollzugs auch für den Strafvollzug generell zu übernehmen.

Zu 7:

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis der Patientenanwaltschaft – somit auch jene des Vereins VertretungsNetz – erstreckt sich nur auf Personen, die nach dem Unterbringungsgesetz in einer psychiatrischen Abteilung untergebracht sind.

Zu 8:

Der räumliche Wirkungsbereich des Vereins VertretungsNetz hinsichtlich der Namhaftmachung von Patientenanwälte erstreckt sich nach § 3 der geltenden Eignungsfeststellungsverordnung BGBI. II Nr. 117/2007 auf ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg.

Zu 9:

Nach § 120 Abs. 1 StVG können sich die Strafgefangenen gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihrer Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren, über die Art der ärztlichen Behandlung jedoch nur nach § 122 StVG, das heißt durch Anrufung des Aufsichtsrechts der Vollzugsbehörden.

Dies wird damit begründet, dass Fragen der medizinischen Behandlung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft und im Rahmen der ärztlichen Verantwortung zu lösen und daher diesbezügliche juristische Entscheidungen aufwendig und oft problematisch sind (*Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 120 Rz; ähnlich Drexler, StVG³ § 120 Rz 2*). Allerdings stehen Strafgefangenen für *fehlerhafte* ärztliche Behandlungen, wie jedem Betroffenen, die Möglichkeiten des Zivil- und Strafrechts offen (*Drexler, aaO*).

Zu 10:

Statistische Auswertungen im Zusammenhang mit Beschwerden von Strafgefangenen und im Maßnahmenvollzug untergebrachten Patientinnen und Patienten werden grundsätzlich erst seit der Einrichtung der Kompetenzstelle Rechtsschutz in der durch das Strafvollzugs-Reorganisationsgesetz 2014, BGBI. I Nr. 13/2015, errichteten Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz per 1. Juli 2015 geführt. Das war ja auch eine der vielen organisatorischen Verbesserungen in diesem Bereich. Die Antworten beziehen sich also stets auf die Zeit nach dem 1. Juli 2015. Für den zur Beantwortung relevanten Zeitraum vor der Einrichtung (2010 bis Ende Juni 2015) kann daher mangels Vorliegen valider Daten keine Aussage getroffen werden.

Beschwerden (z.B.) bei der Volksanwaltschaft, die sich auf das Recht der Patientinnen und Patienten beziehen, im Vorhinein über mögliche Diagnose- und Behandlungsarten sowie deren Risiken und Folgen aufgeklärt zu werden, sind in der Kompetenzstelle Rechtsschutz lediglich betreffend die Behandlung von Hepatitis-C-Erkrankungen bekannt. Keine dieser Beschwerden ist jedoch von Personen erhoben worden, die gemäß §§ 21 bis 23 StGB in den Maßnahmenvollzug eingewiesen wurden.

Generell ist festzuhalten, dass im genannten Zeitraum insgesamt 24 Beschwerden von Patientinnen und Patienten im Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 1 und 2 StGB) im Zusammenhang mit der medizinischen bzw. therapeutischen Versorgung erhoben worden sind.

Beschwerden von Personen, die in den Maßnahmenvollzug gemäß den §§ 22 und 23 StGB eingewiesen wurden, sind in der Kompetenzstelle Rechtsschutz seit dem 1. Juli 2015 nicht bekannt geworden.

Die Beschwerden werden innerhalb der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen von der Abteilung II 1 an die Abteilung II 3 und hier an den chefärztlichen Dienst herangetragen. Wenn sich der Sachverhalt aus dem elektronischen Krankenakt klären lässt, wird die Beantwortung direkt erstellt. Sollte dies nicht ersichtlich sein, wird ein Berichtsauftrag an die jeweilige Maßnahmenanstalt erlassen. Dieser Vorgang wird im ELAK dokumentiert, ist daher transparent und nachvollziehbar.

Diese Beschwerden werden individuell bearbeitet, sodass eine generelle Antwort über deren Auswirkungen auf die Behandlungsart nicht möglich ist.

Sollte ein Patient in eine Behandlung nicht einwilligen, wird eine medizinische Dokumentation hinsichtlich der Ablehnung der Behandlung durchgeführt. Aus medizinischer Sicht ist dann zu entscheiden, ob das Verfahren einer Zwangsbehandlung gemäß § 69 Abs.1 StVG eingeleitet werden muss. Zu Dauer und Aufbewahrung wird abgesehen von § 51 Abs. 3 ÄrztG auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Die Einsichtnahme in diese Unterlagen für externe Personen erfolgt gemäß den Bestimmungen über die Akteneinsicht. Sonst sind die Unterlagen selbstverständlich nur dem medizinischen Personal der jeweiligen Anstalt sowie dem chefärztlichen Dienst zugänglich.

Zu 11:

Eine Versagung dieses Patientenrechts würde – wie bereits ausgeführt – § 51 ÄrztG widersprechen. Es existieren daher keine derartigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe.

Zu 12:

Eine Aufklärung erfolgt prinzipiell über das medizinische Personal. Eine spezielle

Dokumentation erfolgt dabei nicht. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Fragepunkt 10.

Zu 13:

Die am Ende dieser Anfragebeantwortung angeschlossene kategorisierte Übersicht enthält für den genannten Zeitraum alle Beschwerden von im Maßnahmenvollzug untergebrachten Patientinnen und Patienten, die von der Volksanwaltschaft an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz weitergeleitet wurden. Eine Beschwerde enthält vielfach mehrere Kategorien, sodass die Anzahl aufgeschlüsselt nach betroffenen Kategorien von der Anzahl der Beschwerden deutlich abweicht.

Insgesamt wurden von 1. Juli 2015 bis zum 8. Februar 2017 93 Beschwerden von im Maßnahmenvollzug untergebrachten Patientinnen und Patienten (§ 21 Abs. 1 und 2 StGB) von der Volksanwaltschaft an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz übermittelt. Davon kamen zehn Beschwerden von Patientinnen und Patienten nach § 21 Abs. 1 StGB und 83 Beschwerden von Patientinnen und Patienten nach § 21 Abs. 2 StGB.

Zu 14:

Die Dokumentation erfolgt im IVV-MED Modul, einer zentralen Datenanwendung, die vom Bundesrechenzentrum betreut wird. Die Daten werden 80 Jahre (§ 15 c StVG) gespeichert.

Zu 15:

Die Einsichtnahme richtet sich neben § 51a ÄrztG erforderlichenfalls nach den allgemeinen Bestimmungen über die Akteneinsicht. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen der Vollzugsbehörden erster Instanz, den Anstaltsleitern.

Wien, 23. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

Anhang: Tabelle zu Frage 13

Kategorie/Vollzug	Anzahl	%
Verkehr mit der Außenwelt	10	24
Vollzugslockerungen	6	15
Vollzortsänderung	6	15
Depositen/persönliche Gegenstände	5	12
Freizeit/Aufenthalt im Freien	4	10
Aus- und Fortbildung	3	7
Vergünstigungen	2	5
Vollzugsbedingungen	2	5
Ordnungsstrafverfahren	1	2
Akteneinsicht	1	2
Nichtbearbeitung von Ansuchen	1	2
SUMME	41	100
Kategorie/Betreuung	Anzahl	%
medizinische Versorgung	18	75
therapeutische Versorgung	6	25
SUMME	24	100
Kategorie/Exekutive	Anzahl	%
Behandlung durch Strafvollzugsbedienstete	6	38
Unterbringungssituation	3	19
Hygiene	2	13
Haftraumvisitationen	2	13
Beschwerde gegen Mitinsassen	2	13
Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen	1	6
SUMME	16	100
Kategorie/Wirtschaft	Anzahl	%
Verpflegs- und Küchenwesen	2	29
Arbeitswesen	2	29
Finanzielles	2	29
Personal	1	14
SUMME	7	100
Kategorie/Maßnahmenvollzug	Anzahl	%
Vollzugsumstände	7	64
Unterbrechung der Unterbringung	3	27
Nachbetreuung	1	9
SUMME	11	100
Kategorie/gerichtliche Zuständigkeit	Anzahl	%
Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidung	3	75
Verfahrenshilfeantrag	1	25
SUMME	4	100
Kategorie/Sonstiges	Anzahl	%
Sonstiges	11	100
SUMME	11	100

